

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 417/07 B

L 1 R 130/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 8 RJ 70/04 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.7.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 25.9.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger hält die Rechtssache für grundsätzlich bedeutsam, "weil die Frage der Auswertung eines medizinischen Gutachtens im Mittelpunkt steht". Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine Rechtsfrage bezeichnet hat; jedenfalls betrifft die Auswertung eines medizinischen Gutachtens allein den konkreten Rechtsstreit des Klägers, sodass es bereits an der abstrakten Klärungsbedürftigkeit dieser Frage im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtseinheit oder auf die Fortbildung des Rechts fehlt.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidung bestehe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Der Kläger stützt seine Rüge eines Verfahrensmangels darauf, dass "insbesondere ... ein Verstoß gegen § 128 SGG" vorliege. Dies begründet er damit, dass sich das LSG mit der von Dr. L. festgestellten Krankheitsfehlverarbeitung nicht auseinandergesetzt habe und

der nach § 109 SGG gehörte Sachverständige L. "nicht weiter angehört" worden sei, während andere Sachverständige mehrfach hätten Stellung beziehen können. Bei einer "anderen Wertung bzw Vorgehensweise" sei nicht auszuschließen, dass das LSG zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Die vom Kläger kritisierte Vorgehensweise bei der Sachaufklärung kann der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein deshalb nicht zum Erfolg verhelfen, weil ein geltend gemachter Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Eine möglicherweise "andere Wertung" bei "anderer Vorgehensweise" ist der Verfahrensrüge mithin von vornherein entzogen.

- 7 Soweit der Kläger mit seinem Vorbringen eine mangelhafte Sachaufklärung des LSG (§ 103 SGG) rügen will, hätte es gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 letzte Alternative SGG der Darlegung bedurft, dass das LSG einen Beweisantrag übergangen habe. An einer solchen Darlegung fehlt es. Das gesetzliche Erfordernis des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 letzte Alternative SGG kann aber nicht dadurch umgangen werden, dass das Unterlassen einer - vermeintlich - erforderlichen weiteren Sachaufklärung als Verfahrensmangel gerügt wird. Auch der Vortrag des Klägers, die Urteilsbegründung sei in Teilen "schlichtweg falsch" insbesondere sei es "falsch", dass der Gutachter L. das eingeschränkte Leistungsvermögen lediglich durch die Krankheitsbezeichnung bzw Diagnose begründe, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Weder die Voraussetzungen einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache noch eines Verfahrensmangels liegen allein deshalb vor, weil das LSG die Sache falsch entschieden hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

